

# Bericht an den Gemeinderat

BerichterstatteIn: .....

GZ: A 2 - 035356/2014/3

Graz, 28. Juni 2016

Gemeindejagd Ries

Auswechslung eines Mitgliedes der Jagd-  
gesellschaft für die Jagdpachtperiode vom  
1.4.2012 bis 31.3.2021

Die Gemeindejagd Ries wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.2.2011 für die Jagdpachtzeit vom 1.4.2012 bis 31.3.2021 an die Jagdgesellschaft bestehend aus

Ing. Herbert Pongratz (mittlerweile verstorben)  
Dipl.-Ing. Josef Damisch, geb. am 21.8.1969 (Obmann)  
Eberhard Schober, geb. 7.8.1939 (Stellvertreter)

zu einem wertgesicherten Pachtschilling ( von derzeit € 1.604,72) vergeben. Die Vergabe wurde mit Bescheid des Bürgermeisters vom 14.9.2011 nach § 24 Abs 6 des Stmk. Jagdgesetzes genehmigt.

Das Ausscheiden des Herrn Ing. Pongratz wurde mit Bescheid vom 9.5.2016 infolge Ablebens zur Kenntnis genommen.

Nunmehr hat die Jagdgesellschaft Ries am 24.6.2016 mitgeteilt, dass Herr Eberhard Schober aus der Jagdgesellschaft ausscheiden und durch Herrn Erich Holler, geb. am 26.12.1955, 8044 Weinitzen, Kollerweg 4, ersetzt werden soll.

Hinzu ist folgendes festzustellen:

Nach § 15 Abs 8 des Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl.Nr. 23/1986 idF LGBl.Nr. 9/2015 bedarf die Auswechslung einzelner Mitglieder einer Jagdgesellschaft während der Pachtzeit zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates und der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, widrigenfalls das Pachtverhältnis erlischt.

Nach § 15 Abs 1 2. Satz des Stmk. Jagdgesetzes dürfen Mitglieder einer Jagdgesellschaft nur physische Personen sein, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind.

Nach Abs. 2 der zitierten Bestimmung ist für die Zulassung zur Pachtung der Nachweis des Besitzes der Jagdkarte durch fünf Jahre erforderlich. Bei Pachtung einer Jagd durch eine Jagdgesellschaft muss mindestens die Hälfte der Mitglieder der Jagdgesellschaft diesen Nachweis erbringen.

Herr Holler hat den Besitz einer gültigen Jagdkarte nachgewiesen und es liegen gegen ihn keine Ausschließungsgründe vor. Die Jagdgesellschaft Ries besitzt nach der oben zitierten Bestimmung die Pächterfähigkeit.

Gemäß § 15 Abs. 8 des Stmk. Jagdgesetzes sollte der Gemeinderat daher der Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft zustimmen.

B e s c h l u s s

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück am 1. Juli 2016 vorberaten und stellt den

A n t r a g

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle beschließen:

Bei der Jagdgesellschaft Ries wird für die laufende Jagdpachtperiode bis 31.3.2021 das Ausscheiden des Herrn Eberhard Schober, geb. 7.8.1939, 8010 Graz, Hochsteingasse 123, zur Kenntnis genommen und die Aufnahme des Herrn Erich Holler, geb. am 26.12.1955, 8044 Weinitzen, Kollerweg 4 bewilligt.

Die Jagdgesellschaft besteht somit künftig aus Herrn Dipl.-Ing. Josef Damisch (Obmann) und Herrn Erich Holler (Stellvertreter).

Die Zuständigkeit des Gemeinderates gründet sich auf § 15 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 idF LGBl.Nr. 9/2015 (einfache Mehrheit).

Der Bearbeiter:  
Dr. Ernest Schwarz  
*(elektronisch signiert)*

Für den Abteilungsvorstand:  
Mag. Eugen Pachler  
*(elektronisch signiert)*

Der Stadtrat:  
Mag. (FH) Mario Eustacchio  
*(elektronisch signiert)*

Vorberatend für den Gemeinderat  
Angenommen in der Stadtsenatssitzung am

.....

Der/Die Vorsitzende:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b>	<input type="checkbox"/>	<b>öffentlichen</b>	<input type="checkbox"/>	<b>nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/>	<b>bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen</b>			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am .....			Der/die Schriftführerin:	

	<b>Zertifikat</b>	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
	<b>Datum</b>	2016-06-28T08:12:17+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

	<b>Zertifikat</b>	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
	<b>Datum</b>	2016-06-28T08:21:02+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

	<b>Zertifikat</b>	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
	<b>Datum</b>	2016-06-28T12:08:48+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.